

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 2

vom 22.01.2013

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Tagesseminar
Neue Regelungen des Hessischen Kommunalen
Abgabengesetzes | ED 2 | S. 1 |
| 2. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und
des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsaus-
gleich für das IV. Quartal 2012 | ED 3 | S. 4 |
| 3. Steuerentwicklung in Hessen 2012 unterdurchschnittlich –
Auswirkungen auf die Zuweisungen an die Städte,
Gemeinden und Kreise im KFA | ED 4 | S. 5 |
| 4. Änderung der Wohngeldzuständigkeitsverordnung | ED 5 | S. 6 |
| 5. Widersprüche bei der Spielapparatesteuer: Keine
Aussetzung des Verfahrens | ED 6 | S. 7 |
| 6. Entwurf des Hessischen Kinderfördergesetzes:
Gegenüberstellung der Fördertatbestände „alt“ und „neu“ | ED 7 | S. 8 |
| 7. Personalbewirtschaftung in Zeiten der Kommunalen
Finanzkrise und des demographischen Wandels –
best practices gesucht | ED 8 | S. 11 |
| 8. GEMA-Tarifreform: Erhöhung um 5 % als
Übergangsregelung | ED 9 | S. 12 |
| 9. Neuer Rundfunkbeitrag | ED 10 | S. 13 |
| 10. Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung
in der Zwangsvollstreckung in Hessen | ED 11 | S. 15 |
| 11. Verdacht der Vorteilsnahme im Zusammenhang mit
Spenden und Sponsoring | ED 12 | S. 18 |
| 12. Sperrzeitverordnung zum 01.01.2013 in Kraft | ED 13 | S. 19 |
| 13. Neufassung der Feuerwehrdienst- und Reisekosten-
aufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) | ED 14 | S. 25 |

14. Hessische Feuerwehrebkleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV)	ED 15	S. 26
15. Brauchtumsfeuer hier: Orientierungshilfe zur Durchführung	ED 16	S. 27
16. Deutscher Preis für Denkmalschutz 2013	ED 17	S. 28
17. „Vergabefreigrenzenerlass“ bis Ende 2013 verlängert	ED 18	S. 29
18. Umfrage der Stadt Weiterstadt Übertragung eines Linienbündels im öffentlichen Personennahverkehr auf die Kommune	ED 19	S. 30

ED 2

Tagesseminar

Neue Regelungen des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes

Der Hessische Städte- und Gemeindebund veranstaltet im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Institutes ein

Tagesseminar zum Thema „Neue Regelungen des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes“

Termin: Mittwoch, den 20.03.2013

In:

**Kurhaushotel Bad-Salzhausen
Kurstraße 2
63667 Nidda**

**Beginn: 10.00 Uhr
Ende: 16.00 Uhr**

Referenten:

Als Referenten stehen Dr. Beuscher, Richter am OVG Rheinland-Pfalz, Dipl.-Kaufmann Will der Firma Schüllermann & Partner AG sowie die Referenten der Abteilung 1.3 des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Verfügung.

Inhalt des Tagesseminars:

1. Neue Regelungen des KAG hinsichtlich des Beitragsrechts
2. Wiederkehrende Straßenbeiträge in der obergerichtlichen Rechtsprechung
3. Vorstellung des Satzungsmusters wiederkehrende Straßenbeiträge (WStrB)
4. Neue Regelungen des KAG im Benutzungsgebührenrecht
5. Praktische Auswirkungen der Neuregelungen des Benutzungsgebührenrechts

Anmeldung:

Für die verbindliche Anmeldung bitten wir, das **beigefügte Anmeldeformular** zu verwenden.

Anmeldeschluss ist **Freitag, der 22.02.2013**

Angesichts der Erfahrungen mit anderen Tagesseminaren bitten wir Sie, sich bei der Teilnehmerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde auf maximal zwei Personen zu beschränken.

Hinweis:

Verspätet eingegangene Anmeldungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Wir bitten darauf zu achten, beim Anmeldeformular die E-Mail-Adresse anzugeben, da eventuelle Absagen per E-Mail erfolgen werden.

Teilnehmergebühr:

Die Teilnehmergebühr beträgt **75,00 € p.P. für Mitglieder des HSGB** und **115,00 € für Nichtmitglieder**.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen.

Dezernat

Nr. 2 – ED 2 vom 22.01.2013

Freiherr vom Stein-Institut
 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
 Abteilung 1.3
 Postfach 13 51
 63153 Mühlheim am Main

bitte zurücksenden
 per Fax an: 06108/6001-57
 per E-Mail an: hsgb@hsgb.de



oder per Post an die Geschäftsstelle

Bitte das Formular leserlich ausfüllen!

Anmeldung zum Tagesseminar Neue Regelungen des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes am 20. März 2013 in Nidda – Bad Salzhausen	
Die Stadt / Gemeinde _____, Kreis _____ meldet für das Tagesseminar folgende Teilnehmer/innen an:	
Name, Vorname	
Funktion	
E-Mail-Adresse	

Angaben zum Absender:

Postleitzahl, Ort _____	Straße, Hausnummer _____
Ansprechpartner und Telefon (für Rückfragen) _____	

 (Datum)

 (Unterschrift)



(Stempel)

ED 3**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2012**

Die Gemeindeanteile für das IV. Quartal 2012 belaufen sich nach Mitteilung des HMdF vom 17.01.2013 insgesamt auf (in €):

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
IV. Quartal 2012	659.030.659,15	91.006.565,28	45.144.172,23
IV. Quartal 2011	681.118.702,06	92.879.097,40	44.842.299,25
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	-3,2%	-2,0%	+0,7%
Gesamtaufkommen 2012	2.542.932.417,14	354.817.668,38	200.000.000,00
Gesamtaufkommen 2011	2.408.260.863,66	357.350.288,27	175.000.000,00
Veränderung 2012 gegen 2011 in %	+5,3%	-0,7%	+14,3%

Der in den Orientierungsdaten (wir berichteten im Eildienst Nr. 10 – ED 123 vom 14.09.2012) angegebene Vergleichswert für den Einkommensteueranteil von 2.512,9 Mio. € wird damit überboten. Allerdings bleibt das Aufkommen aus dieser für die kreisangehörigen Gemeinden wichtigen Steuerquelle deutlich unter dem Niveau von 2008 (2.729 Mio. €).

Für den Umsatzsteueranteil ist darauf hinzuweisen, dass die hessischen Städte und Gemeinden insgesamt bei der Neuregelung der Schlüsselzahl des Gemeindeanteils für die Umsatzsteuer eine um rd. 3% niedrigere Schlüsselzahl für die Jahre 2012-2014 hinnehmen mussten. Von daher waren bei diesem Gemeindeanteil leichte Verluste für das Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr durchaus zu erwarten.

Die Gemeindeanteile werden nach den in der Anlage 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 30.10.2012 (GVBl. I S. 342) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Ju

Nr. 2– ED 3 vom 22.01.2012

ED 4**Steuerentwicklung in Hessen 2012 unterdurchschnittlich – Auswirkungen auf die Zuweisungen an die Städte, Gemeinden und Kreise im KFA**

Die Steuereinnahmen sind in Hessen 2012 weniger stark gewachsen als erwartet. Die Steuereinnahmen des Landes stiegen im zu Ende gegangenen Jahr im Vergleich zum Vorjahr 2011 um 1,4%. Der Bundesdurchschnitt lag bei 7,7% Zuwachs. Das teilte das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) in einer Pressemitteilung vom 16.01.2013 mit.

1. Abweichungen von der Haushaltsplanung des Landes für 2012

Hatte das Land nach der Steuerschätzung Ende Oktober noch hoffen können, dass die Steuereinnahmen die entsprechenden Ansätze im Haushaltsplan 2012 um 200 Mio. € übertreffen würden, nahm das Land nach Angaben des HMdF tatsächlich 230 Mio. € weniger ein als veranschlagt. Hintergrund dieses schlechten Ergebnisses sind Einnahmeverluste bei der Körperschaftssteuer und der nicht veranlagten Steuer vom Ertrag. Die letztgenannte Problematik spiegelt sich im Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wieder, der im vierten Quartal 2012 schlechter ausfiel als im Vorjahresquartal (siehe dazu die gesonderte Mitteilung in diesem Eildienst).

2. Wirkungen auf die kommunale Ebene: Im Ergebnis keine Einbußen

Mindereinnahmen des Landes betreffen grundsätzlich auch die kommunale Ebene. Über den Steuerverbund sind die Städte, Gemeinden und Kreise zu 23% des in Hessen (nach Länderfinanzausgleich) verbleibenden Aufkommens insbesondere an den Gemeinschaftssteuern (Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) beteiligt (vgl. § 2 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, FAG). Werden die im Haushaltsplan für diese Einnahmen erwarteten Ansätze nicht erreicht, zahlt das Land in dem von der Mindereinnahme betroffenen Jahr zu hohe Mittel an die kommunale Ebene. Solche Überzahlungen werden im Wege der so genannten Spitzabrechnung spätestens im zweiten auf das Haushaltsjahr – hier 2012 – folgenden Haushaltsjahr (hier 2014) ausgeglichen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 FAG).

Allerdings bedeuten Mindereinnahmen des Landes von 230 Mio. € nicht, dass eine Spitzabrechnung zulasten der Kommunen im Umfang von rund 53 Mio. € im Jahr 2014 fällig würde. Vielmehr dürfte die Steuerverbundmasse für 2012 mindestens wie im Haushaltsplan 2012 veranschlagt Bestand haben oder leicht übertroffen werden.

Land und kommunale Ebene teilen sich nämlich – wie ausgeführt – das in Hessen verbleibende Steueraufkommen. Mit den niedrigeren Steuereinnahmen des Landes gehen auch niedrigere Zahlungspflichten des Landes im Länderfinanzausgleich einher. Statt im Haushaltsplan für 2012 veranschlagter 1,9 Mrd. € an Zahlungen Hessens in den Länderfinanzausgleich zahlte das Land Hessen tatsächlich deutlich weniger. Nach der vom Bundesfinanzministerium (BMF) am 17.01.2013 veröffentlichten vorläufigen Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für 2012 zahlte Hessen rd. 1,327 Mrd. € in den Ausgleichstopf – immer noch eine hohe Belastung, die aber deutlich niedriger ausfiel als im Haushaltsplan für 2012 veranschlagt. Dieser Umstand dürfte die enttäuschende Einnahmeentwicklung ausgleichen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 2 – ED 4 vom 22.01.2013

ED 5**Änderung der Wohngeldzuständigkeitsverordnung**

In unserem Eildienst Nr. 11 – ED 110 – vom 15.09.2011 hatten wir berichtet, dass aus dem Mitgliederbereich des Hessischen Städte- und Gemeindebundes im Rahmen der Abgabe überflüssiger Standards u. a. problematisiert wurde, dass die Doppelzuständigkeit im kreisangehörigen Bereich im Zusammenhang mit den Aufgaben der Wohngeldstelle nicht zeitgemäß sei. Nach bisher geltendem Recht nahmen diese Aufgabe im kreisangehörigen Bereich die Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 EW selbst, für die Städte und Gemeinden mit einer niedrigeren als dieser Einwohnerzahl die Landkreise wahr. Nach längeren Beratungen hat der Ordnungsgeber nunmehr die Wohngeldzuständigkeitsverordnung geändert (vgl. die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung des Wohngeldgesetzes, WoG-ZustVO, vom 30. Oktober 2012, veröffentlicht in GVBl. Nr. 21/2012, S. 353).

Die Neuregelung sieht vor, dass Wohngeldbehörden künftig grundsätzlich die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse der Landkreise sind, die die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Nur die Sonderstatusstädte Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Hanau, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar führen die Aufgabe in eigener Zuständigkeit durch. Die Stadt Gießen hat auf eine derartige eigene Zuständigkeit verzichtet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 2 – ED 5 vom 22.01.2013

ED 6**Widersprüche bei der Spielapparateststeuer: Keine Aussetzung des Verfahrens**

In unseren Eildiensten hatten wir zuletzt darüber berichtet, dass eine Vielzahl von Steuerpflichtigen Widerspruch gegen Veranlagungen zur Zahlung der Spielapparateststeuer mit Hinweis auf einen Beschluss des Finanzgerichts (FG) Hamburg vom 21.09.2012 (Az.: 3 K 104/11) einlegt. In den Mitteilungen im Eildienst Nr. 12 – ED 148 – vom 13.11.2012 und Eildienst Nr. 13 – ED 167 - vom 19.12.2012 hatten wir empfohlen, dem Steuerpflichtigen die Rücknahme des Widerspruchs anheimzustellen. Erfolgt die Rücknahme nicht, ist das Verfahren weiter zu betreiben. Den Widersprüchen sollte also nicht abgeholfen werden und die Weiterleitung an den Anhörungsausschuss, die Durchführung des Anhörungsverfahrens und im Anschluss daran der Erlass eines Widerspruchsbescheids erfolgen.

Gestützt hatten wir uns insoweit auf eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 27.11.2012, Az.: 14 A 2351/12 – Juris), über die wir in der Dezember-Ausgabe des Eildienstes berichtet hatten. Zwischenzeitlich hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss vom 02.01.2013 (Az.: 5 E 2244/12) die Ansicht vertreten, dass eine Aussetzung des Verfahrens in entsprechender Anwendung von § 94 VwGO nicht geboten sei.

Von daher bleibt es bei den bisherigen Empfehlungen. Die rechtlichen Hintergründe sind in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.11.2012 zutreffend dargestellt und in den maßgeblichen Teilen im Eildienst Nr. 13 – ED 167 - vom 19.12.2012 wiedergegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 2 – ED 6 vom 22.01.2013

ED 7

Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes: Gegenüberstellung der Fördertatbestände „alt“ und „neu“

In unserem Eildienst Nr. 13 – ED 161 vom 19.12.2012 hatten wir über den Entwurf eines Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiFöG, LT-Drucks. 18/6733) berichtet, mit dem das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geändert werden soll. Der Entwurf des HessKiFöG ist im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Mitwirkung/Gesetzesänderungen abrufbar.

Der Entwurf bringt insbesondere Änderungen der Fördermodalitäten mit sich, die ab 2014 in Kraft treten würden. Wir haben unten die bisher geltenden Bestimmungen den im Entwurf des HessKiFöG vorgeschlagenen Neuregelungen gegenübergestellt. Dabei ist zu beachten, dass die bisher auf mehrere Regelwerke verstreuten Fördertatbestände im HKJGB zusammengefasst und teilweise geändert werden sollen. Die bisherige platzbezogene Betriebskostenförderung (80 € jährlich für kommunale Träger bzw. 160 € pro Jahr für freie Träger) geht in kindbezogenen Pauschalen auf. Alle übrigen derzeit geltenden Landeszuweisungen knüpfen schon heute an die Anzahl betreuter Kinder (und eben nicht an genehmigte Plätze) an. Im Gegenzug zum Wegfall der platzbezogenen Grundförderung wird eine Mindestförderung für kleine Kitas eingeführt. Einige Fördertatbestände werden auch erweitert.

Hinweise zur nachfolgenden Gegenüberstellung:

Die Zuweisungsbeträge beziehen sich immer auf ein Kalenderjahr (Zuweisungsjahr).

„geltendes Recht“ (mittlere Spalte) fasst die derzeit (Januar 2013) geltenden Fördertatbestände zusammen, die sich aus der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942, KitaFördV 2007), sowie der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3-Neuplatzbonus) vom 30. Oktober 2010 (StAnz. S. 2518, MVOUmsFRL) ergeben.

Fördertatbestand	geltendes Recht (MVOUmsFRL)	KiFöG-E (LT-Drucks. 18/6733)
Anzahl der Plätze für Kinder im Kindergartenalter lt. Betriebserlaubnis	<i>freier Träger:</i> 160 € im Jahr <i>öffentlicher Träger:</i> 80 € im Jahr § 6 Abs. 1 KitaFördV 2007	keine platzbezogene Förderung mehr
Betreuungszeitabhängige Förderung im Kindergartenalter (vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)		Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden wöchentlich freier Träger: 500 €, öffentlicher Träger 330 (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB-E)
	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden täglich – für jeweils bis zu 24 aufgenommene Kinder freier Träger: 5.115 €, öffentlicher Träger 2.250 € § 6 Abs. 2	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis unter 35 Stunden wöchentlich freier Träger: 660 €, öffentlicher Träger 440 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB-E)

Fördertatbestand	geltendes Recht (MVOUmsFRL)	KiFöG-E (LT-Drucks. 18/6733)
	KitaFördV 2007	
	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mindestens acht Stunden täglich – für jeweils bis zu 24 aufgenommene Kinder freier Träger 7.670 € öffentlicher Träger 3.375 € § 6 Abs. 2 KitaFördV 2007	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich freier Träger 880 €, öffentlicher Träger: 580 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 HKJGB-E)
Förderung der Umsetzung der MVO bei Kindern im Kindergartenalter	je aufgenommenes Kind bis zu 240 € im Jahr (Ziff. 5.3.1 MVOUmsFRL)	in den Pauschalen inbegriffen, kein gesonderter Tatbestand mehr
Betreuungszeitabhängige Förderung im Alter unter drei Jahren	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden täglich 1.200 € (§ 1 Abs. 2 KitaFördV 2007)	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden wöchentlich 2.070 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 a HKJGB-E)
	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis unter 35 Stunden wöchentlich 2.400 € (§ 1 Abs. 2 KitaFördV 2007)	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis unter 35 Stunden wöchentlich 3.100 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 b HKJGB-E)
	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich 3.000 € (§ 1 Abs. 2 KitaFördV 2007)	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich 4.130 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 c HKJGB-E)
Förderung der Umsetzung der MVO bei Kindern unter drei	je aufgenommenes Kind bis zu 840 € im Jahr (Ziff. 5.3.2 MVOUmsFRL)	in den Pauschalen inbegriffen, kein gesonderter Tatbestand mehr
Kinder mit Migrationshintergrund	für Maßnahmen zur Integration in Kitas mit...bis zu (vgl. § 6 Abs. 3 KitaFördV 2007) bis 40 aufgenommenen Kindern bis zu 5.115 € bis 70 aufgenommenen Kindern bis zu 7.670 € über 70 aufgenommenen Kindern bis zu 10.230 €	je Kind, • in dessen Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder • für das der Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge übernimmt eine Pauschale von bis zu 390 €/Jahr, • wenn der Anteil der beiden genannten Gruppen in der Tageseinrichtung mindestens 22% beträgt, § 32 Abs. 4 HKJGB-E
Kinder, bei denen der Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge übernimmt	keine Förderung	
Integrationsplätze	je Integrationsplatz bis zu 1.540 €, § 6 Abs. 4 KitaFördV 2007	bis zu 2.340 € für jedes Kind mit Behinderung, § 32 Abs. 5 HKJGB-E
Kinder ab Schuleintritt	Zuweisung erfolgt nur bei Förderung in einer altersübergreifenden Tageseinrichtung (dann gefördert wie Kinder im Kindergartenalter, § 6 Abs. 5 KitaFördV)	Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden wöchentlich freier Träger: 420 €, öffentlicher Träger 280 (§ 32 Abs. 2 Nr. 2

Fördertatbestand	geltendes Recht (MVOUmsFRL)	KiFöG-E (LT-Drucks. 18/6733)
		HKJGB-E), keine Förderung bei Betreuung in reinen Hortgruppen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 HKJGB-E)
		Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis unter 35 Stunden wöchentlich freier Träger: 570 €, öffentlicher Träger 380 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 HKJGB-E) keine Förderung bei Betreuung in reinen Hortgruppen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 HKJGB-E)
		Anzahl der Kinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich freier Träger 750 €, öffentlicher Träger: 500 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 HKJGB-E) keine Förderung bei Betreuung in reinen Hortgruppen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 HKJGB-E)
Kleinkitapauschale		für eine Tageseinrichtung, in der die Anzahl der betreuten Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 HKJGB-E nicht überschreitet, wird eine Pauschale von bis zu 5.500 € gewährt, § 32 Abs. 6 HKJGB-E

Deutlich wird, dass die Fördertatbestände nicht eins zu eins vergleichbar sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1- Dr. R./Bü./Ju.

Nr. 2 – ED 7 vom 22.01.2013

ED 8**Personalbewirtschaftung in Zeiten der Kommunalen Finanzkrise und des demographischen Wandels – best practices gesucht**

Aus dem Mitgliederbereich ist an den Hessischen Städte- und Gemeindebund die Frage nach Informationen und Anregungen zu effizienten Organisationsformen im Personalbereich herangetragen worden. Wie kann in Zeiten knapper Kassen und beginnenden Fachkräftemangels eine aufgabenangemessene Personalausstattung sicher gestellt werden?

Da zumal im Kontext der kommunalen Finanzkrise dieses Thema sicherlich landauf, landab in allen kommunalen Gemeinwesen diskutiert wird, bitten wir um Ihre Mithilfe. Ziel unserer Nachfrage ist eine Bestandsaufnahme, in welchen personalrelevanten Bereichen neue Organisationsstrukturen eingeführt wurden.

Die Ergebnisse werden selbstverständlich anonymisiert bearbeitet.

Ihre Rückmeldung erbitten wir bis 28.02.2013. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Danke für Ihre Unterstützung.

Dezernat 1 –MS.

Nr. 2 – ED 8 vom 22.01.2013

GEMA-Tarifreform: Erhöhung um 5 % als Übergangsregelung

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat über eine kurzfristige Änderung der für Veranstaltungen geltenden Tarife informiert. Die seit dem 01.01.2013 für die Dauer des gesamten Jahres geltende Übergangsregelung sieht vor, dass die für Veranstaltungen mit Live- oder Tonträgermusik geltenden Tarife um fünf Prozent angehoben, ansonsten aber fortgeführt werden. Betroffen von dieser Übergangsregelung sind insbesondere Dorf- und Stadtfeste. Der Tarif für Clubs und Discotheken (M-U III 1c) wird ab dem 01.04.2013 um weitere zehn Prozent erhöht. Die Tarife für anderweitige Musikknutzungen, insbesondere für so genannte Hintergrundmusik, werden zum 01.01.2013 um 2,2 Prozent angehoben.

Die weitergehende Tarifreform, die die GEMA ursprünglich zum 01.04.2013 in Kraft setzen wollte, war auf die vehemente Kritik der betroffenen Musikveranstalter und in der Folge auf wachsenden politischen Widerstand gestoßen. Auch der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte den neuen Veranstaltungstarif zurückgewiesen und dies mit den nicht sachgerechten Bemessungskriterien begründet, die bei kommunalen Veranstaltungen zu erheblichen Mehrkosten geführt hätten. Die nun in Kraft getretene Übergangsregelung beruht auf einem Gesamtvertrag, den die GEMA kurzfristig mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) abgeschlossen und in ihre Tarife übernommen hat. Unterdessen überprüft die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt die Angemessenheit der geplanten Tarifreform in einem Verfahren, das mehrere Verbände, darunter der BVMV, gegen die GEMA führen. Sobald die Empfehlung der Schiedsstelle vorliegt, die spätestens Mitte 2013 erwartet wird, wollen GEMA und BVMV die Verhandlungen zur Tarifreform wieder aufnehmen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat bereits mehrere Verhandlungsrunden mit der GEMA geführt, um die zunächst geplante Tarifreform gesamtvertraglich zugunsten kommunaler Veranstaltungen zu korrigieren. Vor dem Hintergrund des wachsenden politischen Drucks auf die GEMA und des anhängigen Schiedsverfahrens ruhen diese Verhandlungen derzeit. Die kommunalen Spitzenverbände werden aber über die Fortsetzung dieser Verhandlungen entscheiden, sobald der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vorliegt. Aufgrund eines allgemeinen Gesamtvertrags, den die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Jahr 2008 mit der GEMA abgeschlossen hat, erhalten die (mittelbaren) Mitgliedskommunen schon jetzt zwanzig Prozent Gesamtvertragsnachlass auf die jeweils geltenden GEMA-Tarife.

ED 10

Neuer Rundfunkbeitrag

Zum 01.01.2013 wurde die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag abgelöst. Hierbei stellen sich zahlreiche Rechts-, vor allem aber Gerechtigkeitsfragen. Zwischenzeitlich sind der Geschäftsstelle Fälle bekannt geworden, in denen die Beitragslast im Vergleich zur vorherigen Gebührenlast um 1.000 Prozent und mehr angestiegen ist. Aus diesem Grund haben wir den Deutschen Städte- und Gemeindebund angeschrieben und gebeten, in dieser Angelegenheit auf Bundesebene tätig zu werden. Dieses Schreiben möchten wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2013 wurde die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag abgelöst. Dankenswerterweise hat der DStGB hierzu bereits einen Leitfaden „Von der Gerätegebühr zur Betriebsstättenabgabe – Fragen und Antworten zum neuen Rundfunkbeitrag aus kommunaler Sicht“ herausgegeben, der in der kommunalen Praxis eine sehr gute Hilfestellung bietet. Gleichwohl stellen sich zahlreiche Rechts- vor allem aber Gerechtigkeitsfragen.

Da wir als kommunaler Spitzenverband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Hessen bei dieser Thematik auf Bundesebene nicht beteiligt werden, wurden wir aus unserem Mitgliedsbestand heraus gebeten, zu eruieren, ob – und falls ja – wie der DStGB beteiligt wurde. Wir wären Ihnen an dieser Stelle auch zu Dank verbunden, wenn Sie uns Ihre diesbezügliche Stellungnahme zukommen lassen könnten.

Darüber hinaus möchten wir Sie mit Bezug auf die oben bereits angesprochenen Gerechtigkeitsfragen darauf hinweisen, dass in einigen Kommunen die Beitragslast im Vergleich zur vorherigen Gebührenlast um 1.000 Prozent und mehr angestiegen ist. Aus diesem Grund stellt sich naturgemäß die Frage, wie erfolgversprechend eine Klage gegen den konkreten Beitragsbescheid wäre.

In dem Leitfaden des DStGB wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Im übrigen steht jedem kommunalen Beitragsschuldner gegen einen Festsetzungsbescheid der Rechtsweg offen. Das zuständige Verwaltungsgericht hat dann auch zu prüfen, ob die landesrechtliche Grundlage der Rundfunkbeitragsenerhebung mit dem höherrangigen Recht vereinbar ist. Die Landesgesetzgeber nehmen mit dem neuen Finanzierungskonzept eine von der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannte Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis in Anspruch. Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Einzelfall die geräteunabhängige Beitragserhebung mit dem Bundes- oder Verfassungsrecht in Konflikt gerät. Prüfungsmaßstäbe bilden etwa das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip, nach dem Abgabe und Gegenleistung nicht in einem groben Missverhältnis stehen dürfen oder der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, der es verbietet, vergleichbare Beitragsschuldner ungleich zu behandeln.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns näher darlegen könnten, welche Argumente einer Klage zum Erfolg verhelfen könnten und welche konkreten bundes- oder verfassungsrechtlichen Vorschriften hier verletzt sein könnten.

Da es sich um ein bundesrechtliches Problem mit ganz erheblichen finanziellen Auswirkungen für alle Kommunen handelt, regen wir an, dass der DStGB – analog der Vorgehensweisen in ähnlichen Fällen wie beispielsweise beim Feuerwehrtkartellver-

fahren – ein Musterverfahren führt, um zu verhindern, dass sich auf Ebene der Länder eine widersprechende Judikatur herausbildet, die zu nur noch mehr Unsicherheit auf Seiten der betroffenen Städte und Gemeinden führen würde.

Unabhängig von der Möglichkeit der gerichtlichen Klärung der Problematik regen wir nachdrücklich an, auf Bundesebene im Interesse der betroffenen Kommunen tätig zu werden. In der Summe dürfte es sich bundesweit um Beträge in Milliardenhöhe handeln, die von Seiten der betroffenen Städte- und Gemeinden in Zeiten der Haushaltskonsolidierung schlichtweg nicht hingenommen werden können.

Wir dürfen Sie auch insoweit bitten, uns zeitnah darüber zu informieren, ob – und falls ja – was der DStGB in dieser Angelegenheit unternimmt.

Wir bedanken uns für Ihre Hilfestellung bereits im voraus ganz herzlich und verbleiben in Erwartung Ihrer Rückantwort

mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus

Direktor

Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir unverzüglich informieren.

Dezernat 2 - Wb

Nr. 2 – ED 10 vom 22.01.2013

ED 11

Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Hessen

Am 01.01.2013 tritt die Reform der Sachaufklärung in Kraft, die über eine ausgebauten Informationsbeschaffung über den Gerichtsvollzieher, eine stärkere Betonung der gütlichen Einigung und den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr die Zwangsvollstreckung erfolgreicher und effizienter machen soll. Städte und Gemeinden dürfen Kraft Amtes selbst Vermögensauskünfte erstellen sowie die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis beantragen. Die Vermögensauskünfte sind nach § 802 f Abs. 5 ZPO als elektronisches Element zu erstellen und an das zentrale Vollstreckungsgericht (zuständiges Amtsgericht) zu übermitteln, welches die Vermögensauskünfte elektronisch zu verwalten hat (§ 802 k Abs. 1 ZPO). Ebenso ist der Antrag auf Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 3 ZPO dem zentralen Vollstreckungsgericht elektronisch zu übersenden. Hierfür ist künftig die Einrichtung eines elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP) erforderlich. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nachfolgend abgedruckten Schreiben des Hessischen Ministeriums der Justiz für Integration und Europa vom 05.12.2012, das wir mit den Anlagen auch in unserem Intranet eingestellt haben.

„Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Hessen***EGVP und S.A.F.E. – Identitätsadministratoren******Mein Schreiben vom 15. Juni 2012 (1518/33-4 - I/A3 - 2010/8839-II/A)***

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu dem Informationsschreiben vom 15. Juni 2012 teile ich Ihnen mit:

Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz hat bereits im Jahr 2006 beschlossen, dass in der deutschen Justiz eine einheitliche Kommunikationsinfrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr sowie eines einheitlichen Registrierungsverzeichnis zum Einsatz kommen soll. Damit wurde die Bedeutung eines sicheren Zugangs für die Teilnahme aller Parteien am elektronischen Rechtsverkehr und der damit verbundene Notwendigkeit eines allgemeinen Registrierungs- und Verzeichnisdienstes mit standardisierten und definierten Schnittstellen unterstrichen.

Ein Ausfluss dieser Entscheidungen ist die sichere und rechtsverbindliche Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen und Behörden mit der Justiz mittels des Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Auch der Registrierungs- und Verzeichnisdienst S.A.F.E. (Secure Access to Federated e-Justice/e-Government) ist ein Ergebnis dieser Entscheidungen.

Städte und Gemeinden dürfen Kraft Amtes selbst Vermögensauskünfte erstellen sowie die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis beantragen. Die Vermögensauskünfte sind nach § 802 f Absatz 5 ZPO als elektronisches Dokument zu erstellen und an das zentrale Vollstreckungsgericht zu übermitteln, welches die Vermögensauskünfte elektronisch zu verwalten hat (§ 802 k Absatz 1 ZPO). Ebenfalls ist die Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Absatz 3 ZPO i.V.m. § 2 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht elektronisch zu übersenden.

Daher ist die Einrichtung eines EGVP-Postfaches für jede Stadt oder Gemeinde, die an das zentrale Vollstreckungsgericht Vermögensauskünfte oder eine Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis übermitteln möchte, ab dem 1. Januar 2013 zur Kommunikation mit dem zentralen Vollstreckungsgericht unerlässlich. Weitere Informationen

zu EGVP und den technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Als Anlage 1 füge ich Ihnen die Installationsdokumentation zur Postfachanlage an.

Das zentrale Vollstreckungsgericht Hünfeld wird ab dem 1. Januar 2013 über ein EGVP-Postfach verfügen, so dass von Ihnen erstellte Vermögensauskünfte und Eintragungsanordnungen korrekt empfangen und verarbeitet werden können.

Damit das zentrale Vollstreckungsgericht Kenntnis davon erlangt, dass eine Stadt oder Gemeinde ein zur Übermittlung einer Vermögensauskunft oder Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis berechtigter Einsender ist, ist die Registrierung im S.A.F.E.-Verzeichnisdienst notwendig. Weitere Informationen zu S.A.F.E. erhalten Sie unter http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/grob-und-feinkonzept/index.php. Die Registrierung kann ab dem 10. Dezember 2012 über www.safe-registrierung.de zu erfolgen.

Die Eintragungsanordnung ist in strukturierter Form zu erstellen (www.xjustiz.de : genutzt wird das XJustiz-Fachmodul-Vollstreckung). Die Erstellung erfolgt entweder über eine spezielle Fachanwendung der Verwaltungsvollstreckungsbehörde oder (falls eine solche nicht vorhanden ist) durch Nutzung eines XML-Formulargenerators. Die so erstellte strukturierte Eintragungsanordnung wird zusammen mit dem Dokument der Vermögensauskunft (in PDF-Format) als Anlage mittels EGVP an das zentrale hessische Vollstreckungsgericht zur Veröffentlichung im Vollstreckungsportal übertragen. Über eine erfolgreich durchgeführte Übertragung und Veröffentlichung erfolgt eine Quittierungsnachricht (ebenfalls in strukturierter Form gemäß den Vorgaben des XJustiz-Fachmoduls-Vollstreckung).

Mit der Quittierungsnachricht wird eine eindeutige Verfahrensnummer mitgeteilt. Nur über diese eindeutige Verarbeitungsnummer kann eine weitere Verarbeitung des Datensatzes erfolgen (z.B. vorzeitige Löschung).

Egal, ob eine Behörde, ein Bürger oder ein Schuldner darüber Auskunft erlangen möchte, ob eine Person im bundesweiten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist: die Beauskunftung erfolgt ab dem 1. Januar 2013 über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder unter www.vollstreckungsportal.de.

Die Registrierung der Nutzer des Vollstreckungsportals erfolgt mithilfe eines speziellen Registrierungsmoduls des Vollstreckungsportals. Die Verwaltung der Nutzer erfolgt jedoch durch sog. S.A.F.E.-Identitätsadministratoren. Diesen steht für die Nutzerverwaltung eine Web-Anwendung zur Verfügung.

Die S.A.F.E.-Identitätsadministratoren werden von sog. Zugangsadministratoren in S.A.F.E. registriert. Diese wurden für Hessen bei der IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel bereits benannt.

(.....)

Um die im Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden zu registrierenden Nutzer freischalten und verwalten zu können, ist es notwendig, einen oder mehrere S.A.F.E.-Identitätsadministratoren zu benennen.

Diese sind zur Registratur den Zugangsadministratoren mitzuteilen. Ein S.A.F.E.-Identitätsadministrator muss mit einem Kennziffer-Präfix ausgestattet werden. In Ihrem Fall wäre dies „Gemeinde“ oder „Stadt“. Nur so kann sichergestellt werden, dass Ihre Identitätsadministratoren auch nur Nutzer aus Ihrem Nutzerkreis anlegen können. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass der Gemeindeschlüssel, die Behördenkennziffer o.ä. angegeben wird.

Als Anlagen 2 bis 4 übersende ich den Antrag auf Zulassung als Identitätsadministrator, ein Merkblatt hierzu sowie den Leitfaden für Identitätsadministratoren. Ich bitte, entsprechend der Anlagen zu verfahren.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen die Datenübertragungsregeln (Anlage 5), welche ich zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ab dem 1. Januar 2013 zu beachten bitte.

In Annahme des Interesses aller Städte und Gemeinden erläutere ich zudem eine Anfrage der Stadt Frankfurt am Main - Stadtkasse:

Welche technischen Vorkehrungen sind zu treffen, um ab 1. Januar 2013 selbst Abfragen im Schuldnerverzeichnis machen zu können? Wird dazu ein Zugang zu EVGP benötigt? Falls nicht, wie funktioniert es?

Die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis erfolgt über www.vollstreckungsportal.de. Ein EGVP-Postfach ist zur Einsichtnahme nicht erforderlich.

Es wird hier davon ausgegangen, dass im Rahmen der Umsetzung der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Hessen noch weitere, verschiedenartige Fragen von Städte und Gemeinden aufgeworfen werden.

Ich möchte Sie bitten, dass die Fragen bei Ihnen gesammelt und – wenn Ihnen möglich – thematisch gebündelt zur Beantwortung an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa übersandt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Hofmann“

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 und 1 – Adr/Sie/Dr.R.

Nr. 2 – ED 11 vom 22.01.2013

ED 12**Verdacht der Vorteilsnahme im Zusammenhang mit Spenden und Sponsoring**

In den letzten Monaten ist die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes verstärkt mit Fragestellungen zum Verdacht der Vorteilsnahme befasst, der darauf beruht, dass von einer Gemeindeverwaltung Spenden angenommen wurden oder sog. Sponsoring-Verträge abgeschlossen wurden.

Sponsoring, Spenden oder auch Stiftungen gehören zur Kultur der Finanzierung von öffentlichen Aufgaben oder Ereignissen, die der Allgemeinheit dienen. Zuwendungen aus dem privaten Bereich sind ein wichtiges Finanzierungsmittel für Teilbereiche des öffentlichen Lebens. Vor dem Hintergrund der bundesweiten Debatte um Vorteilsnahme, Sponsoring, Bestechungsverdächtigungen und Ermittlungsverfahren muss das für die Gesellschaft wichtige gemeinnützige Sponsoring und die Annahme von Spendengeldern davor bewahrt werden, in Grauzonen und Schmutzdeckeln politisch unkorrekter oder gar strafbarer Verhaltensweisen gedrängt zu werden. Erforderlich sind daher klare Regelungen und Transparenz.

Das Strafgesetzbuch hat mit § 331, dem Paragraphen zur Vorteilsnahme, den Rahmen abgesteckt. Seit seiner Reform durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz umfasst diese Norm auch die Vorteilsnahme für einen Dritten. Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Sachlichkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu schützen, zieht der Straftatbestand damit auch das rein altruistische Verhalten von Amtsträgern mit ein.

Vor dem Hintergrund dieser Problematik hatte die Geschäftsstelle das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gebeten mitzuteilen, wie das Ministerium diese Problematik beurteilt und eine Empfehlung abzugeben, wie Kommunen hiermit umgehen sollten.

Unter dem 04.01.2013 wurde uns mitgeteilt, dass die Hessische Landesregierung sich der Problematik im Zusammenhang mit der Annahme von Sponsoringleistungen und Spenden bewusst sei. Es sei daher beabsichtigt, in den nächsten Wochen einen gemeinsamen Rund-erlass zu den Grundsätzen von Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu erlassen. Ziel dieses Runderlasses soll unter anderem die Vorbeugung jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung und die Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen sein.

Unabhängig davon wird das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüfen, ob die von der Geschäftsstelle angeregte Änderung der Gemeindeordnung mit dem Ziel ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Einwerbung von Spenden und Sponsoringleistungen zu regeln, umgesetzt werden kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 13**Sperrzeitverordnung zum 01.01.2013 in Kraft**

Die Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeit-VO) vom 10.12.2012 ist mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. I S. 670) zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Neben der Möglichkeit, dass gemäß § 3 Sperrzeit-VO allgemeine Ausnahmen möglich sind, können auch gemäß § 4 Sperrzeit-VO auch Ausnahmen für einzelne Betriebe erfolgen. Mit diesen Regelungen wird den örtlichen Ordnungsbehörden ermöglicht, Konfliktpotenziale zu kanalisieren und insbesondere Lärmbeeinträchtigungen in den Nachtstunden zu reduzieren.

Positiv zu bewerten ist die Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Sperrzeit-VO, wonach insbesondere auch Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit sie nicht unter das Hessische Spielhallengesetz vom 28.06.2012 fallen als öffentliche Vergnügungsstätte bestimmt sind und damit einer Sperrzeit unterfallen. Für derartige Spielhallen und ähnliche Unternehmen gilt gemäß § 1 Abs. 3 Sperrzeit-VO die ausschließliche Anwendung des § 4 Hessisches Spielhallengesetz. Danach gilt auch für derartige Spielhallen die Sperrzeit von 04.00 Uhr bis 10.00 Uhr. Durch die Gleichbehandlung von Spielhallen im Sinne des Hessischen Spielhallengesetzes und Spielhallen im Sinne des § 33 i GewO sind Umgehungsversuche der Spielhallenbetreiber zumindest in diesem Bereich hinfällig.

In Anlage verweisen wir auf eine nicht amtliche Begründung, die als Auslegungshilfe dient.

Dezernat 2 – Sie/Hg**Nr. 2 – ED 13 vom 22.01.2013**

**Verordnung
über die Sperrzeit (SperrV)*)**
Vom 10. Dezember 2012

Aufgrund des § 9 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Orte, an denen folgende Veranstaltungen stattfinden:

1. Theater- und Filmvorführungen,
2. Schausstellungen,
3. Tanzveranstaltungen,
4. Musikaufführungen,
5. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit sie nicht unter das Hessische Spielhallengesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213) fallen.

(2) In der Nacht zum 1. Januar, in den Nächten zum Freitag vor Fastnacht bis zum Aschermittwoch sowie in der Nacht zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

(3) Für die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 genannten Unternehmen findet ausschließlich § 4 des Hessischen Spielhallengesetzes entsprechende Anwendung. Bei einem Antrag auf Abweichung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Spielhallengesetzes gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

§ 1 Abs. 1 gilt nicht für das Gaststättengewerbe auf Messen und Märkten, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in Vergnügungsparks, auf Jahrmärkten, auf Volksfest- und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, auf denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden, beginnt um 24 Uhr und endet um 6 Uhr.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

* FFN 310-113

§ 4

Ausnahmen für einzelne Betriebe

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit vorverlegen, das Ende der Sperrzeit hinausschieben oder die Sperrzeit befristen oder widerrufen aufheben. Sie kann die Aufhebung der Sperrzeit jederzeit mit Auflagen versehen.

(2) Wird über die beantragte Aufhebung der Sperrzeit nach Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das Verfahren über die Aufhebung der Sperrzeit nach Abs. 1 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Für die Ausführung dieser Rechtsverordnung sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

(2) Für die Festsetzung von Ausnahmen nach § 3 sind abweichend von Abs. 1 zuständig:

1. die Bezirksordnungsbehörden für kreisübergreifende Regelungen,
2. die Kreisordnungsbehörden für gemeindeübergreifende Regelungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiberin oder Betreiber eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Gaststättengesetzes handelt auch, wer als Gast in den Räumen eines Gaststättengewerbes oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus

670

Nr. 29 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 27. Dezember 2012

verweilt, obwohl die Betreiberin oder der Betreiber, eine in ihrem oder seinem Betrieb beschäftigte Person oder eine beauftragte Person der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2012

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Rhein

betr. Neufassung der Verordnung über die Sperrzeit (SperrV)

Begründung:

A Allgemeines

Regelungszweck des Sperrzeitrechts ist der Schutz der Gäste und Veranstaltungsteilnehmer, der Anlieger sowie der Bevölkerung insgesamt vor den mit dem Betrieb von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten einhergehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere gegen Lärm und sonstige mit exzessivem Alkoholkonsum einhergehende Belästigungen). Das Sperrzeitrecht regelt die Öffnungszeiten von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten jedoch nicht abschließend. Die Regelungen des BImSchG (i.V.m. TA Lärm), des Hessischen Feiertagsgesetzes (insbesondere die sog. Tanzverbote) sowie alle weiteren Rechtsvorschriften (Arbeitsschutz, allgemeines und besonderes Gefahrenabwehrrecht usw.) bleiben unberührt.

Der Erlass einer neuen SperrV war erforderlich, da die geltende SperrV vom 27. Juni 2001 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011) mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft tritt und noch auf dem GastG des Bundes beruht, das seit Inkrafttreten des HGastG am 1. Mai 2012 für das Land Hessen nicht mehr gilt.

B Im Einzelnen

Zu § 1

Der Terminus Schank- und Speisewirtschaften wurde anknüpfend an § 9 HGastG durch den Begriff des Gaststättengewerbes ersetzt.

Spielhallen und ähnliche Unternehmen (zum Begriff der Spielhalle siehe § 3 Abs. 7 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, GVBl. 2012, S. 197) sind grundsätzlich öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne dieser Verordnung. Mit Inkrafttreten des Hessischen Spielhallengesetzes am 1. Mai 2012 gelten für Spielhallen, die unter dieses Gesetz fallen, jedoch eigene Sperrzeitregelungen. Die Formulierung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 („soweit sie nicht unter das Hessische Spielhallengesetz fallen“) stellt klar, dass die Regelungen des Hessischen Spielhallengesetzes als *lex specialis* Vorrang haben.

Nach Absatz 3 finden auch für alle weiteren Spielhallen und ähnlichen Unternehmen ausschließlich die Sperrzeiten nach § 4 des Hessischen Spielhallengesetzes entsprechend Anwendung. Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 sowie nach §§ 3, 4 dieser Verordnung sind für diese Betriebe nicht anwendbar. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass die längere Sperrzeit nach § 4 des Hessischen Spielhallengesetzes durch das Aufstellen zusätzlicher Geräte ohne Gewinnmöglichkeit umgangen werden kann. Zudem ist eine behördliche Überwachung der Einhaltung spielhallen- und sperrzeitrechtlicher Vorschriften bei einer uneinheitlichen Sperrzeitregelung nicht zu gewährleisten. Absatz 3 Satz 2 wurde aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie eingefügt.

Zu § 2

Wie in § 1 wurde der Terminus Schank- und Speisewirtschaften durch den Begriff des Gaststättengewerbes ersetzt.

Zu § 3

Ermächtigungsgrundlage für § 3 ist § 9 Satz 3 HGastG, wonach die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister nach Satz 1 befugt ist, die Ermächtigung nach Satz 1 ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Einschränkung dieser Übertragung auf Fälle, in denen ein öffentliches Bedürfnis oder besondere öffentliche Verhältnisse vorliegen, entspricht der alten Regelung, die ihrerseits auf die frühere Ermächtigungsgrundlage zurückgeht. Die Ausnahmeregelung muss nach dem Wortlaut des § 9 HGastG nunmehr zwingend durch Rechtsverordnung erfolgen.

Zu § 4

Die Überschrift wurde vereinfacht (früher: „Ausnahmen für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügsstätten“).

Wie bisher können für einzelne Betriebe Ausnahmen durch Verwaltungsakt von den allgemein festgesetzten Sperrzeiten getroffen werden. Die Ermächtigung ergibt sich aus § 9 Satz 2 HGastG. Die Einschränkung der Ausnahmen auf das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse ist bereits der Ermächtigungsgrundlage zu entnehmen und insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes geboten.

Zu § 5

§ 9 Satz 1 HGastG ermächtigt den Ordnungsgeber, die zur Ausführung dieser Verordnung zuständige Behörde selbst zu bestimmen. Hiervon wird in § 5 Gebrauch gemacht („zur Ausführung dieser Rechtsverordnung“). Zuständige Verfolgungs- und Ahndungsbehörde bleibt ebenfalls die örtliche Ordnungsbehörde, ohne dass es hierfür einer Regelung im Verordnungstext bedarf (vgl. § 9 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz). Örtliche Ordnungsbehörden sind gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG die Bürgermeister (Oberbürgermeister).

Für Ausnahmen nach § 3 sind abweichend von Abs. 1 bei kreisübergreifenden Regelungen die Bezirksordnungsbehörden und bei gemeindeübergreifenden Regelungen die Kreisordnungsbehörden zuständig. Im Bereich des Gemeindegebietes verbleibt es bei der Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden, die bisherige ausdrückliche Erwähnung im Verordnungstext konnte entfallen.

Zu § 6

Geändert wurde zunächst der Verweis auf die entsprechende gesetzliche Grundlage (früher § 28 Abs. 1 Nr. 12 GastG, jetzt § 12 HGastG).

Darüber hinaus wurden die sperrzeitrechtlichen Ordnungswidrigkeitstatbestände aus dem alten bundesrechtlichen Gaststättengesetz vom 7. September 2009 (namentlich § 28 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 Abs. 2 Nr. 4) in den Verordnungstext integriert. Die Terminologie wurde dabei an die neue Ermächtigungsgrundlage angepasst.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Da die geltende SperrzeitVO vom 27. Juni 2001 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011) am 31. Dezember 2012 außer Kraft tritt, bedarf es insoweit keiner Aufhebung.

Gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 11.4.2011 über die Befristung neuer Rechtsvorschriften ist eine fünfjährige Befristung vorgesehen. Daraus ergibt sich das Außerkrafttreten am 31.12.2017.

ED 14**Neufassung der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO)**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl. I 2012, S. 671) ist die Neufassung der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (FwDRAVO) öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Neufassung der Rechtsverordnung sind die bisherigen Regelungen weitgehend übernommen worden.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind jedoch folgende wesentliche Änderungen hervorzuheben:

- Anspruchsberechtigt im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung sind nicht nur die Jugendfeuerwehrwarte/-innen sondern künftig auch die Leiter bzw. Leiterinnen der Kindergruppen, soweit sie als solche berufen worden sind. Mithin steht dieser Personengruppe vergleichbar den Jugendfeuerwehrwartinnen und -warten ein Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigungen in Höhe von 50 vom Hundert der in der Anlage 1 aufgeführten monatlichen Pauschale zu.
- Bei der Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung ist die Einwohnerzahl der Kommunen nicht länger allein maßgebliches Kriterium. Der Aufwand für den in § 1 Satz 1 genannten Personenkreis – mit Ausnahme der Wehrführerinnen und Wehrführer, die nur für einen Orts- bzw. Stadtteil verantwortlich sind – erhöht sich gestaffelt nach der Anzahl der Orts- und Stadtteilfeuerwehren.
- Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung wurde in Anlage 1 bezogen auf die Einwohnergrößengruppen zudem pauschal um fünf Euro je Größengruppe und Monat angehoben. Zur Begründung wurde auf den Inflationsausgleich verwiesen.
- Die mit der letzten Neufassung zum 01.01.2008 aufgenommene Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2, wonach die im Rahmen der alltäglichen Dienstgeschäfte anfallenden üblichen Telekommunikationskosten mit der Dienstaufwandsentschädigungspauschale abgegolten sind, ist wieder gestrichen worden. Entgegen unserem Ansinnen auf eine kosten- und zeitaufwendige Abrechnung zu verzichten, ist nunmehr geregelt, dass die Funktionsträger die Aufwendungen für Telekommunikationskosten gesondert geltend machen können.
- Gleiches ist hinsichtlich der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 3 (a. F.) festzustellen, wonach die innerhalb des Gemeindegebietes anfallenden Reisekosten der auf örtlicher Ebene tätigen Funktionsträger mit der Pauschale abgegolten waren. Auch diese Regelung ist gestrichen worden, so dass nach dem neuen § 2 Abs. 1 nachgewiesene Reisekosten gesondert geltend gemacht werden können.

Der Verordnungstext sowie die Begründung des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sind im Internet des Hessischen Städte- und Gemeindebundes unter www.hsqb.de Nachrichten/Aktuell eingestellt worden.

Mit der Bitte um Beachtung.

ED 15

Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV)

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl. 2013 I, S. 4) ist die Verordnung über die Dienst- und Schutzkleidung, Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnung und Voraussetzung für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV) vom 19. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht worden. Basierend auf der neuen Ermächtigungsgrundlage des § 69 Nr. 6 HBKG ist die bisher als Erlass geregelte Materie nunmehr als Verordnung zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind insbesondere die Regelungen zur Feuerwehrbekleidung und zu den Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren (§ 11 HFDV) von besonderem Interesse. Soweit es die vorhandene Feuerwehrbekleidung und die vorhandenen Koller und Westen zur Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen anbelangt, so regelt § 12 Abs. 1 HFDV, dass die Vorgaben hinsichtlich der Bekleidung nicht sofort umzusetzen sind, sondern entsprechend dem Verschleiß ein Austausch sukzessive zu erfolgen hat, so dass vorhandene Feuerwehrkleidung weiterhin aufgetragen werden kann. Durch die entsprechende Übergangsvorschrift des § 12 Abs. 1 HFDV wird gewährleistet, dass unnötige Kosten vermieden werden und einmal getroffene Entscheidungen zu Anschaffungen vor dem Hintergrund der bisher genannten Rechtslage nicht neu zu überdenken sind.

Weiterhin enthält § 11 HFDV die Fortbildungserfordernisse für die Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren, die in der Anlage 5 b näher konkretisiert worden sind. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass bei denen mit einer Fußnote gekennzeichneten Pflichtlehrgängen die Aufsichtsbehörde im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 Satz 3 HBKG Ausnahmen zulassen kann, was zu einer gewissen Flexibilisierung des darin festgesetzten Standard führt. Durch diese Neuregelung sehen wir es auch als gewährleistet an, dass bei der Gewinnung von Führungskräften eine größere Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung bestehen kann, wenn in begründeten Einzelfällen hiervon Gebrauch gemacht werden kann.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Sie/Hg**Nr. 2 – ED 15 vom 22.01.2013**

ED 16

Brauchtumsfeuer
hier: Orientierungshilfe zur Durchführung

Mit Schreiben vom 20.12.2012 wurde uns von Seiten des Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Orientierungshilfe zur Durchführung von Brauchtumsfeuern in Hessen zur Verfügung gestellt.

Sowohl die Orientierungshilfe zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern als auch ein Muster einer Anzeige stehen im Intranet des HSGB zum Download bereit: www.hsqb.de unter Nachrichten/aktuell

Brauchtumsfeuer und Brauchtumspflege sind vielerorts in Hessen seit Jahrzehnten als fester Bestandteil in der örtlichen Gemeinschaft verankert. Hierbei handelt es sich um Martinsfeuer, Osterfeuer, Johannisfeuer, aber auch um örtliche Brauchtumsfeuer wie z. B. Hutzelfeuer, Lärmfeuer oder um Christbaumverbrennungen. Diese jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen werden durch das ehrenamtliche Engagement von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, von örtlichen Vereinen und nicht zuletzt von der Freiwilligen Feuerwehr getragen.

Nachdem im Zusammenhang mit der Durchführung von Brauchtumsfeuern vereinzelt immer wieder abfallrechtliche Bedenken gegen eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle geltend gemacht wurden, wird mit der oben genannten Orientierungshilfe – die zwischen dem Hess. Umweltministerium und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport abgestimmt ist - klargestellt, dass derartige Veranstaltungen, bei denen unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt unter bestimmten Voraussetzungen als Brennmaterialien eingesetzt werden, nicht dem Abfallrecht unterliegen.

Nach der gängigen Rechtsprechung sind Brauchtumsfeuer dadurch gekennzeichnet, dass sie in der Ortschaft verankert sind und von einer Glaubensgemeinschaft, einer Organisation oder einem Verein unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausgerichtet werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfindet, die für jedermann zugänglich ist. Im Umkehrschluss ist das Verbrennen von Holz, Baum- und Strauchschnitt von z. B. Landwirten oder Gartenbesitzern auf deren Grundstück im privaten Kreis auch dann nicht als Brauchtumsfeuer zu werten, wenn es regelmäßig z. B. zur Osterzeit stattfindet.

Die im Intranet abrufbaren Anforderungen zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sollen den Städten und Gemeinden, in denen Brauchtumsfeuer stattfinden, als Orientierungshilfe dienen. Es wird empfohlen, eine Gefahrenabwehrverordnung nach § 74 HSOG zu erlassen. Die Orientierungshilfe gibt dabei Hinweise, welchen Inhalt eine solche Gefahrenabwehrverordnung haben sollte.

Sowohl die Orientierungshilfe als auch die Anzeigen sind mit den kommunalen Spitzenverbänden zusammen erarbeitet worden.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

ED 17

Deutscher Preis für Denkmalschutz 2013

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat auch für das Jahr 2013 den „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ ausgeschrieben. Der „Deutsche Preis für Denkmalschutz“ wird jährlich vergeben und ist die höchste Auszeichnung auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland. Er wurde gestiftet, um Persönlichkeiten und Personengruppen auszuzeichnen, die sich in beispielhafter Weise für die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes eingesetzt haben. Er gilt ferner auch für Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen, die in herausragenden Beiträgen auf die Probleme des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht haben.

Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem Preis sind spätestens bis zum **31. März 2013** einzureichen.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, also auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (als Mitglied).

Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ müssen jeweils

**in dreizehnfacher Ausfertigung bis zum 22. März 2013
beim DStGB, August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn**

eingereicht werden. Die Ausschreibung und weitere Einzelheiten können auf folgender Homepage abgerufen werden: www.dnk.de

Die Hauptgeschäftsstelle bittet die Mitgliedsverbände, für eine Auszeichnung in Frage kommende Einzelpersonen, Personengruppen oder gemeinnützige Vereine, die sich ehrenamtlich dem Schutz, der Pflege und der dauerhaften Erhaltung des baukulturellen Erbes widmen, fristgerecht zu benennen. Die Hauptgeschäftsstelle wird sodann von ihrem Vorschlagsrecht gegenüber dem DNK Gebrauch machen.

(III/2 738-26 Bernd Düsterdiek, 09.01.2013)

Dezernat 2 - KP

Nr. 2 – ED 17 vom 22.01.2013

ED 18**„Vergabefreigrenzenerlass“ bis Ende 2013 verlängert**

Mit Erlass vom 26.11.2012 (Staatsanzeiger S. 1397) ist der Gemeinsame Runderlass vom 01.11.2007 (Staatsanzeiger S. 6386) in der Fassung vom 18. September 2012 (Staatsanzeiger S. 1122) – sog. Konjunkturprogramm- bzw. Freigrenzenerlass – bis zum 31.12.2013 verlängert worden.

Dezernat 2 – Pö**Nr. 2 – ED 18 vom 22.01.2013**

ED 19**Umfrage der Stadt Weiterstadt****Übertragung eines Linienbündels im öffentlichen Personennahverkehr
auf die Kommune**

Der in der Stadt Weiterstadt tätige konzessionierte Buslinienbetreiber kann diese Linien nicht mehr eigenwirtschaftlich weiterbetreiben. Die Stadt prüft eine Übernahme der Konzession und fragt an, ob andere Kommunen mit dieser Maßnahme bereits positive oder negative Erfahrungen gemacht haben.

Dezernat 2 – MG**Nr. 2 – ED 19 vom 22.01.2013**

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen

Stellenanzeigen

Inhaltsverzeichnis 2012

Stellenanzeigen

Bei der Gemeinde **Dornburg**, Landkreis Limburg-Weilburg, ist in der Gemeindekasse die Stelle der/des

stellv. Kassenleiterin/Kassenleiters

neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber am 15.10.2013 in seinen wohlverdienten Ruhestand geht. Um eine ordentliche Einarbeitung zu gewährleisten, soll die **Einstellung zum 01.07.2013** erfolgen.

Aufgabengebiet

Im Wesentlichen sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

- Ordnungsgemäße und wirtschaftliche stellv. Führung der Gemeindekasse
- Buchführung und alle damit zusammenhängenden Aufgaben nach den Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung
- Mitwirkung bei der Erstellung der Gesamtjahresabschlüsse mit den entsprechenden Anlagen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Gemeindefinanzstatistiken
- Darlehnsverwaltung
- Durchführung von Mahnverfahren
- Bestellung und Verkauf von Holzeinschlag

Fachliches Anforderungsprofil

- Abgeschlossene Ausbildung im Verwaltungsdienst
- Fundierte Kenntnisse im neuen doppelten gemeindlichen Haushalts- und Kassenrecht sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht
- Gute EDV-Kenntnisse (versierter Umgang mit MS-Office-Programmen) und der Finanzsoftware NSK (new system kommunal)

Persönliches Anforderungsprofil

- Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein
- Selbständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Eigeninitiative, sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Wünschenswert wäre die Einsatzbereitschaft im Feuerwehrdienst

Geboten werden leistungsgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, gleitende Arbeitszeit sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen und gute Aufstiegsmöglichkeiten nach entsprechender Bewährung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften bitten wir bis spätestens

15.03.2013

an den Gemeindevorstand der Gemeinde Dornburg, Egenolfstr. 26,

(Rathaus), 65599 Dornburg-Frickhofen, zu richten. Bitte reichen Sie nur Kopien ein, da nach dem Auswahlverfahren die Bewerbungsunterlagen vernichtet werden. Eine Rücksendung ist nur mit beigefügtem frankierten und adressierten Rückumschlag möglich.

Der Magistrat der Stadt Zwingenberg sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt

eine(n) Anlage- und Bilanzbuchhalter(in)

in Vollzeit (39 Wochenstunden)

Die Stadt Zwingenberg a.d. Bergstraße hat rund 7.000 Einwohner und verfügt über eine leistungsfähige, moderne Verwaltung. Die Finanzabteilung inkl. Steueramt und Stadtkasse besteht aus einem Team von fünf Personen. Die ausgeschriebene Stelle beinhaltet die fachliche und organisatorische Verantwortung für die Buchhaltung sowie die Unterstützung der Abteilungsleiterin bei ihren vielfältigen Aufgaben.

Zu den Aufgaben gehört u.a.

- Überwachung, Koordination und Vertretung der Geschäftsbuchhaltung,
- Vorbereitung und Erstellung von Abschlüssen,
- Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltspläne,
- Führung der Anlagenbuchhaltung,
- Beratung in Bilanzierungs- und Buchungsfragen mit der Erstellung der Bilanz,
- Führung des Berichtswesens und verschiedener Statistiken,
- Zusammenarbeit mit Prüfungsgesellschaften und Steuerberatern,
- Verantwortung für die Koordination und Durchführung der Inventur,
- Protokollführung in Gremiensitzungen.

Neben einer hohen fachlichen und sozialen Kompetenz sowie der Fähigkeit, konstruktiv, lösungsorientiert und strukturiert im Team zu arbeiten, erwarten wir

- die Weiterbildung zum geprüften Bilanzbuchhalter (IHK-Prüfungszeugnis), zum Buchhalter Kommunal oder eine höhere Qualifikation,
- fundierte Kenntnis der öffentlichen Verwaltung,
- mehrjährige Berufserfahrung im Finanz- und Rechnungswesen incl. Anlagenbuchhaltung,
- praktische Erfahrung mit dem neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem bzw. der Doppik sowie gute EDV-Kenntnisse.

Wir bieten

- eine leistungsgerechte Bezahlung nach Entgeltgruppe 10 TVöD,
- die im öffentlichen Dienst sonst üblichen Leistungen,
- die Mitarbeit in einem engagierten Team mit einem interessanten und abwechslungsreichen Aufgabengebiet sowie
- Hilfe bei der Wohnungssuche

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, welche nicht zurück gesandt werden, richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2013** an den

Magistrat der Stadt Zwingenberg
Personalverwaltung
Postfach 1153, 64669 Zwingenberg